



# Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

im Stadtjournal „SCHWEDTerLEBEN“

## Inhalt des amtlichen Teils

Übersicht über die Beschlüsse der 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 30. März 2022 ..... 1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder (Mittagsversorgungssatzung) – 2. Änderung ..... 2

Satzung zur Änderung der Satzung der Volkshochschule Schwedt/Oder – 1. Änderung ..... 4

Zahlungserinnerung ..... 4

Verkauf der neuen Eigenheimgrundstücke im „Floraweg“ (Biologischer Schulgarten) in Schwedt/Oder ..... 4

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kunow“ ..... 6

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Entwurf des Bebauungsplanes „Einzelhandelsbetrieb in der Friedrich-Engels-Straße“ ..... 8

Bekanntmachungsanordnung Genehmigung des Bebauungsplans „Zweite Erweiterung des Gewerbestand-

ortes der Firma Butting Anlagenbau GmbH & Co. KG“ der Stadt Schwedt/Oder ..... 9

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung des Bebauungsplans „Zweite Erweiterung des Gewerbestandortes der Firma Butting Anlagenbau GmbH & Co. KG“ der Stadt Schwedt/Oder ..... 10

Ankündigung der geplanten Einziehung eines Teilabschnittes der Flemsdorfer Dorfstraße ..... 11

Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten ..... 11

## Inhalt des nichtamtlichen Teils

Schiedspersonen gesucht – Schlichten statt Richten! ..... 12

Bbeauftragte der Stadtverordnetenversammlung ..... 12

Die Grundsteuerreform kommt – was ändert sich in 2022? ..... 12

## Amtlicher Teil

### Übersicht über die Beschlüsse der 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 30. März 2022

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

#### – öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. AN/324/22 – Antrag Fraktion BVB: Verbesserung der Sicherheit der Eisenbahnquerung am ehemaligen Haltepunkt Schwedt-West – mehrheitlich angenommen

Beschluss Nr. BV/304/22 – Bestellung von Personen für die Wahrnehmung

der Rechte der Stadt Schwedt/Oder in Gesellschaften, Eigenbetrieben, Verbänden u. a. – 3. Änderung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/319/22 – Rücklagenverwendungskonzept der Uckermärkischen Bühnen Schwedt – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/306/22 – Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder (Mittagsversorgungssatzung) – 2. Änderung – mehrheitlich beschlossen

**IMPRESSUM:** Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Die Bürgermeisterin, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeisterin, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon 030 2809345, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

## Amtlicher Teil

Beschluss Nr. BV/305/22 – Satzung zur Änderung der Satzung der Volkshochschule Schwedt/Oder – 1. Änderung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/316/22 – Digitalisierung von Kultureinrichtungen – bauliche Kosten – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/314/22 – Baumaßnahme Anbau und Sanierung des Bestandsgebäudes Sporthalle am AquariUM in 16303 Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/318/22 – Deckenerneuerung im südlichen Abschnitt der Langen Straße im Schwedter Ortsteil Heinersdorf – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/322/22 – Sanierung von Regenwasserleitungen im Stadtgebiet Schwedt/Oder, Sanierungsabschnitt 1: Julian-Marchlewski-Ring/Berliner Allee – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/311/22 – Beschluss über den Entwurf der Zielplanung Stadtumbau Schwedt/Oder 2035+ Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WNE) – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/315/22 – Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kunow“ – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/320/22 – Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan „Wohngebiet am biologischen Schulgarten“ – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/321/22 – Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Einzelhandelsbetrieb in der Friedrich-Engels-Straße“ – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/328/22 – Veräußerung eines bebauten Grundstückes im OT Flemsdorf – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/329/22 – Bestätigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/330/22 – Entlastung des Intendanten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt zum 31.12.2019 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/310/22/1 – Veräußerung von Baugrundstücken im „Wohngebiet am biologischen Schulgarten“ (Floraweg) – einstimmig beschlossen

– nichtöffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. BV/317/22/1 – Änderung der Geschäftsführung in der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/313/22 – Neueingruppierung eines Beschäftigten – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/308/22 – Aufhebung des Beschlusses Nr. BV/153/20 vom 9.12.2020 und Veräußerung des unbebauten Grundstückes im Gewerbegebiet Berkholzer Allee – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/309/22 – Veräußerung eines unbebauten Grundstückes im Gewerbegebiet Berkholzer Allee – einstimmig beschlossen

*Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder*

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder (Mittagsversorgungssatzung) – 2. Änderung

Auf der Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I, S. 4607), §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21], § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 42], § 113 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 30. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Änderung der Satzung

- (1) Paragraph 4, Absatz 3, Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Dies ist aktuell 1,86 Euro pro Portion.
- (2) Paragraph 4 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Für Schüler/innen, welche, ohne Hortkinder zu sein, an der Schulspeisung teilnehmen, wird die Mittagsmahlzeit in Höhe des in der jeweils gültigen Fassung des Dienstleistungsvertrages zur Versorgung mit Gemeinschaftsverpflegung Anlage 4 (Preisblatt), zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.01.2022, vertraglich festgelegten Preises pro Portion angeboten.

- (3) Paragraph 4 Absatz 4 wird mit Satz 2 wie folgt ergänzt:  
Bei Schüler/innen, die keine Leistungen im Rahmen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepakets nach § 28 Absatz 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, ermäßigt sich dieser Betrag auf 1,86 Euro pro Portion.

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

*Schwedt/Oder, den 06.04.2022*

*Hoppe  
Bürgermeisterin*

**Anlage auf Seite 3**

## Amtlicher Teil



### Anlage - Preisblatt

Konzessionsvertrag zur Versorgung mit Gemeinschaftsverpflegung  
in Kindertagesstätten und Schulen der Stadt Schwedt/ Oder

#### Preise ab 01.08.2019

	Netto	MwSt.	Brutto	Elternanteil
Mittag/ ZM Krippe	2,68 €	19%	3,19 €	1,63 €
Mitta/ZM Kita	2,78 €	19%	3,31 €	1,63 €
Frühstück	1,04 €	19%	1,24 €	
Vesper	1,04 €	19%	1,24 €	
Mittag Hort	2,63 €	19%	3,13 €	1,63 €
Mittag GS	2,90 €	19%	3,45 €	1,63 €

Mittagessen Gäste/ Pädagogen amtlicher Sachbezugswert

#### Preise ab 01.01.2022

	Netto	MwSt.	Brutto	Elternanteil
Mittag/ ZM Krippe	3,03 €	19%	3,61 €	1,63 €
Mitta/ZM Kita	3,15 €	19%	3,75 €	1,63 €
Frühstück	1,18 €	19%	1,40 €	
Vesper	1,18 €	19%	1,40 €	
Mittag Hort	2,97 €	19%	3,54 €	1,63 €
Mittag GS	3,29 €	19%	3,91 €	1,63 €

Mittagessen Gäste/ Pädagogen amtlicher Sachbezugswert

**Amtlicher Teil**

**Satzung zur Änderung der Satzung der Volkshochschule Schwedt/Oder – 1. Änderung**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 30.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Änderung der Satzung**

- (1) Paragraph 11, Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Teilnahmegebühren betragen grundsätzlich pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) pro Teilnehmer\*in in den Fachbereichen:
  - Politik, Gesellschaft und Umwelt 3,00 Euro,
  - Kultur und Gestalten 3,00 Euro,
  - Sprachen 3,00 Euro,
  - Gesundheit 3,00 Euro,
  - Beruf, EDV, Kommunikation und Spezialkurse 4,00 Euro.
- (2) Paragraph 11, Absatz 1, Satz 4 wird gestrichen.
- (3) Paragraph 11, Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Haben sich weniger als vier Personen für eine Veranstaltung angemeldet, erhöhen sich die Gebühren. Die Veranstaltung findet in diesem Fall nur statt, wenn sich die angemeldeten Teilnehmer\*innen bereit erklärt haben, einen Aufschlag von 50 % auf die ursprüngliche Gebühr zu zahlen.

- (4) Paragraph 11, Absatz 7 wird wie folgt geändert:  
Teilnehmer\*innen, die sich nach dem ersten Viertel ab Kursbeginn, aber bis zum Ablauf der ersten Hälfte des Kurses anmelden, zahlen 75 % der Kursgebühr. Nach Ablauf der ersten Hälfte des Kurses werden 50 % der Kursgebühr fällig.
- (5) Paragraph 12, Absatz 1, Satz 1 wird gestrichen.
- (6) Paragraph 14, Absatz 1, Satz 2 wird gestrichen.
- (7) Paragraph 14, Absatz 3, Satz 3 wird gestrichen.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

*Schwedt/Oder, den 06.04.2022*

*Hoppe  
Bürgermeisterin*

**Zahlungserinnerung**

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das II. Quartal 2022 am 15. Mai 2022 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Für die Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband sind keine Einzahlungen vorzunehmen. Die Zahlungspflicht entsteht erst mit der Bescheiderteilung für das Jahr 2022.

*Schwedt/Oder, 28.03.2022*

*Hoppe  
Bürgermeisterin*

**Verkauf der neuen Eigenheimgrundstücke im „Floraweg“ (Biologischer Schulgarten) in Schwedt/Oder**

Auf der Grünfläche zwischen dem Heinersdorfer Damm, der Bruno-Plache-Straße und dem biologischen Schulgarten entsteht eine Eigenheimsiedlung in Schwedt/Oder mit vorerst 9 vermarktungsfähigen Baugrundstücken, die durch die Stadt Schwedt/Oder zum Verkauf angeboten werden. Die Erschließungsmaßnahmen sind bereits erfolgt.

Durch die Stadt Schwedt/Oder wurde ein Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes in Auftrag gegeben. Der Verkaufspreis für das Eigenheimgebiet „Floraweg“ liegt demnach bei 88,00 €/m<sup>2</sup>. Der Verkaufspreis setzt sich aus den Erschließungskosten der Stadt selbst und dem Rohbaulandwert zusammen.

Die Leistungen des Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) und der Stadtwerke Schwedt GmbH werden direkt von den Versorgern beim Endverbraucher in Rechnung gestellt und sind nicht über den Kaufpreis der Stadt abgegolten. Das Gutachten ist einsehbar beim Flächenmanagement der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Büro 3.23.

Es handelt sich dabei um folgende Grundstücke, die jeweilige Lage und der Zuschnitt ist auf dem beigefügten Plan ersichtlich:

Grundstück	Fläche in m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	Vermessungskosten	Kaufpreis	Gesamtkosten
1	811	88,00 €	2.023,21 €	71.368,00 €	73.391,21 €
2	828	88,00 €	2.065,62 €	72.864,00 €	74.929,62 €
3	956	88,00 €	2.384,94 €	84.128,00 €	86.512,94 €
4	891	88,00 €	2.222,78 €	78.408,00 €	80.630,78 €

## Amtlicher Teil

5	821	88,00 €	2.048,15 €	72.248,00 €	74.296,15 €
6	814	88,00 €	2.030,69 €	71.632,00 €	73.662,69 €
7	884	88,00 €	2.205,32 €	77.792,00 €	79.997,32 €
8	953	88,00 €	2.377,45 €	83.864,00 €	86.241,45 €
9	852	88,00 €	2.125,49 €	74.976,00 €	77.101,49 €

Im Einzelfall befinden sich Bäume und Hecken auf den Grundstücken, die erhalten werden müssen. Die neu errichtete Straße „Floraweg“ liegt technisch bedingt ca. 30 cm höher als die Grundstücke. Daher sind Grundstücksauffüllungen durch die jeweiligen Bauherren vorzunehmen. Die genauen Einzelheiten je Grundstück werden dem potentiellen Käufer entsprechend zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Vom Käufer sind die Kosten für die Beurkundung sowie alle sonstigen mit dem Vertrag entstehenden Kosten und Gebühren wie z. B. Notarkosten, Grunderwerbssteuer (6,5 %), Grundbuchamt usw. zu tragen. Die Kosten der Vermessung trägt ebenfalls der Käufer.

Die jeweiligen individuellen Hausanschlusskosten für die technischen Medien sind ebenfalls durch die Käufer zu übernehmen. Sollten zum letzteren Punkt der Hausanschlusskosten sowie zu den Kosten für die bereits realisierten Erschließungsleistungen der Versorger weitere Fragen bestehen, ist Kontakt zu den Stadtwerken Schwedt GmbH und dem Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) aufzunehmen.

Die Bebauung der Grundstücke wird durch den Bebauungsplan „Wohngebiet am biologischen Schulgarten“ geregelt. Der Bebauungsplan setzt die betreffenden Grundstücke als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO fest. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Gebäude dürfen maximal 2 Vollgeschosse haben. Weiterhin sind ausschließlich 2 Wohneinheiten je Gebäude zulässig, mit einer maximalen Gebäudelänge von 18 m. Weitere Festsetzungen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Ab dem **09.05.2022 bis zum 29.05.2022** können sich interessierte Käufer nur **schriftlich** entweder:

- per formlosen Antrag (über Postanschrift: Stadt Schwedt/Oder, Flächenmanagement, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder) oder
- per Mail (über [liegenschaften.stadt@schwedt.de](mailto:liegenschaften.stadt@schwedt.de))

an die Stadt Schwedt/Oder wenden, um am weiteren Verfahren teilzunehmen. Zulässig ist lediglich ein Antrag pro Haushalt. Bitte beachten Sie, dass bei schriftlicher Antragstellung noch keine Grundstücksreservierung pro Grundstück erfolgt.

Liegen mehr Bewerber als Grundstücke vor, wird in einem notariell begleitetem Losverfahren entschieden, welchem Bewerber das Grundstück zum Kauf angeboten wird. Liegen weniger Bewerber als Grundstücke vor, aber pro Grundstück mehr Bewerber, wird ebenfalls das Los entscheiden. Sollte das gezogene Los vom jeweiligen Bewerber nicht gewünscht sein, so ist dieses nicht durch ihn an einen Dritten übertragbar und fällt an die Stadt Schwedt/Oder zurück. Nähere Informationen zur zeitlichen Umsetzung des Losverfahrens werden den Bewerbern nach Prüfung der Eingänge durch das Flächenmanagement mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme nicht ab.

*Annekathrin Hoppe*  
Bürgermeisterin



## Amtlicher Teil

### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kunow“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 30.03.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kunow“ (Vorlagen-Nr. BV/315/22) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kunow“ (Stand Januar 2022) mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 5. Mai 2022 bis einschließlich 10. Juni 2022**

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12 (Alte Fabrik), im Erdgeschoss links,

Montag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches öffentlich aus.

Auskünfte zur Planung werden telefonisch unter 03332/446-342 oder nach Terminvereinbarung jeweils zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 116 (Alte Fabrik) erteilt. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Osten: durch eine Löschwasserteicheanlage und unbebaute landwirtschaftliche Flächen westlich der Straße „Alte Schäferei“,
- im Süden: durch die Kunower Dorfstraße sowie
- im Westen: durch das Betriebsgrundstück der Agrar Produkt GmbH Kunow

und ist in der beigefügten Übersichtskarte umgrenzt.

Ziel der Planung ist die verbindliche Sicherung eines Baugebietes, welches die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht. Dazu soll der gesamte Geltungsbereich als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt werden.

#### Umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen zu nachfolgenden Themenkomplexen sind verfügbar:

#### Aussagen zu den Schutzgütern einschließlich Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

##### Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Biotoptypenkartierung des Plangebietes, Vegetationsbestand, erhaltenswerter Einzelbaumbestand
- Eingriffsermittlung und -bewertung
- Artenschutz:  
Einschätzung vorkommender geschützter Arten auf Grundlage einer Potenzialabschätzung (Lebensraumpotenziale Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Brutvögel), planbedingte Auswirkungen auf deren Lebensräume und Maßnahmen zum Schutz
- Keine relevanten Auswirkungen auf die lokalen Populationen bzw. die Erhaltungszustände der einzelnen Arten

##### Schutzgüter Fläche und Boden

- Allgemeine Funktionsausprägung
- Bestehende Versiegelung und Überbauung
- Versiegelungsbilanz (Überbauung des Bodens) auf Grund der Planung, Eingriffs- und Ausgleichsermittlung
- Altlastensituation/Kampfmittelbelastung/Konversionsflächenbewertung
- Auswirkungen auf die Bodenfunktion, Reduzierung überbauter Flächenanteile, Aufwertung der Bodenfunktion
- Keine erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Planung

##### Schutzgut Wasser

- Vorherrschender Grundwasserstand und Einflüsse auf Grundwasser
- Funktionsfähigkeit auf Grund bestehender Überbauung
- Beurteilung zur Versickerung des Niederschlagswassers
- Keine erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Planung

##### Schutzgüter Klima und Luft

- Klimatische Situation, Hauptwindrichtung, Luftaustauschverhältnisse, lufthygienische Belastung
- Beurteilung klimatischer Auswirkungen
- Langfristig positive Auswirkungen auf das Klima durch Reduzierung des Ausstoßes klimaverändernden CO<sub>2</sub> aus der herkömmlichen Stromerzeugung der Stadt

##### Schutzgüter Landschafts- und Ortsbild, Erholungsvorsorge

- Aussagen zur Landschaftsbildqualität und -prägung auf Grund bestehender natürlicher Strukturelemente und errichteter Windenergieanlagen, Beeinträchtigungen, geringe Bedeutung für das Landschaftsbild
- Umwandlung einer bestehenden Konversionsfläche
- Aussagen zur Erholungseignung
- Geringes Konfliktpotenzial der Planung auf Grund bestehender Situation, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung planbedingter Auswirkungen

##### Schutzgut Mensch

- Beurteilung von Vorbelastungen durch Geräusche, keine planbedingten zusätzlichen Auswirkungen auf die Geräuschsituation
- Beurteilung planbedingter Lichtemissionen und deren Auswirkungen, Ermittlung möglicher Betroffenheiten in der Nachbarschaft des Plangebietes, Darlegungen zum aktuellen Stand der Technik, keine erheblichen Auswirkungen durch schädliche Lichtemissionen
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- Beurteilung Staub- und Geruchsemissionen

##### Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Betroffenheit des Kulturgutes „Bodendenkmal“
- Keine erheblichen Auswirkungen absehbar

##### Natura 2000-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete

- Beurteilung der Betroffenheit von Schutzzwecken und Erhaltungszielen durch die Planung

##### Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Baugrenzenfestsetzungen zur Bestimmung der überbaubaren Grundstücksfläche und der Sicherung von Abständen zu benachbarten Nutzungen
- Erforderlichkeit des naturschutzrechtlichen Ausgleichs
- Vermeidung von Lichtemissionen
- Festsetzung zum Erhalt eines prägenden Einzelbaums

## Amtlicher Teil

- Wiederherstellung von extensivem Grünland im Geltungsbereich
- Begrenzung der realen Überbauung
- Höhenbegrenzung künftiger baulicher Anlagen und Pflanzmaßnahmen zur Vermeidung negativer visueller Auswirkungen
- Absicht der vertraglichen Sicherung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich, die sich nicht für eine Absicherung durch Festsetzung im Bebauungsplan eignen

### Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

- Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht zu erwarten.

### Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Zusätzlich zum Bebauungsplanentwurf liegen öffentlich aus:

- Gutachten zum Nachweis einer Konversionsfläche für die Vergütungsfähigkeit nach EEG für das Grundstück bestehend aus den Flurstücken bzw. Teilflächen daraus, Flurstücke 56, 57, 58, 64, 65 und 66, Kunower Dorfstraße 63 in 16303 Schwedt/Oder, OT Kunow, Kaps und Thielicke, Vehlefan/Berlin, 25.08.2020
- Photovoltaik-Freiflächenanlage Kunow Stadt Schwedt/Oder, „Einschätzung zum Vorkommen geschützter Tierarten auf den Flurstücken 57, 58, 64, 65, 229 und 230, Flur 1, Gemarkung Kunow“ Schirmer – Partner, Landschaftsarchitekten BDLA, Berlin, Stand: April 2021
- Grünordnerisches Fachgutachten zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kunow“, Schirmer – Partner, Landschaftsarchitekten BDLA, Berlin, Stand: Januar 2022
- Stellungnahme zur Blendwirkung von PV-Modulen bzw. PV-Anlagen, Alensys Engineering GmbH, Erkner, 2022
- Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 14.09.2021 (einschließlich Nachlieferungen vom 23.09.2022 und 02.11.2021)
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 08.09.2021
- Stellungnahme des Landesbetriebes Forst vom 15.09.2021

### Hinweise

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Möchten Sie Stellungnahmen elektronisch übermitteln, nutzen Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse: [stadtentwicklung.stadt@schwedt.de](mailto:stadtentwicklung.stadt@schwedt.de).

Zusätzlich werden in dem o. g. Zeitraum gemäß § 4a Abs. 4 des Baugesetzbuches der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt und sind über die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Derzeitige Projekte/Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage Kunow) sowie über das zentrale „Planungsportal Brandenburg“ des

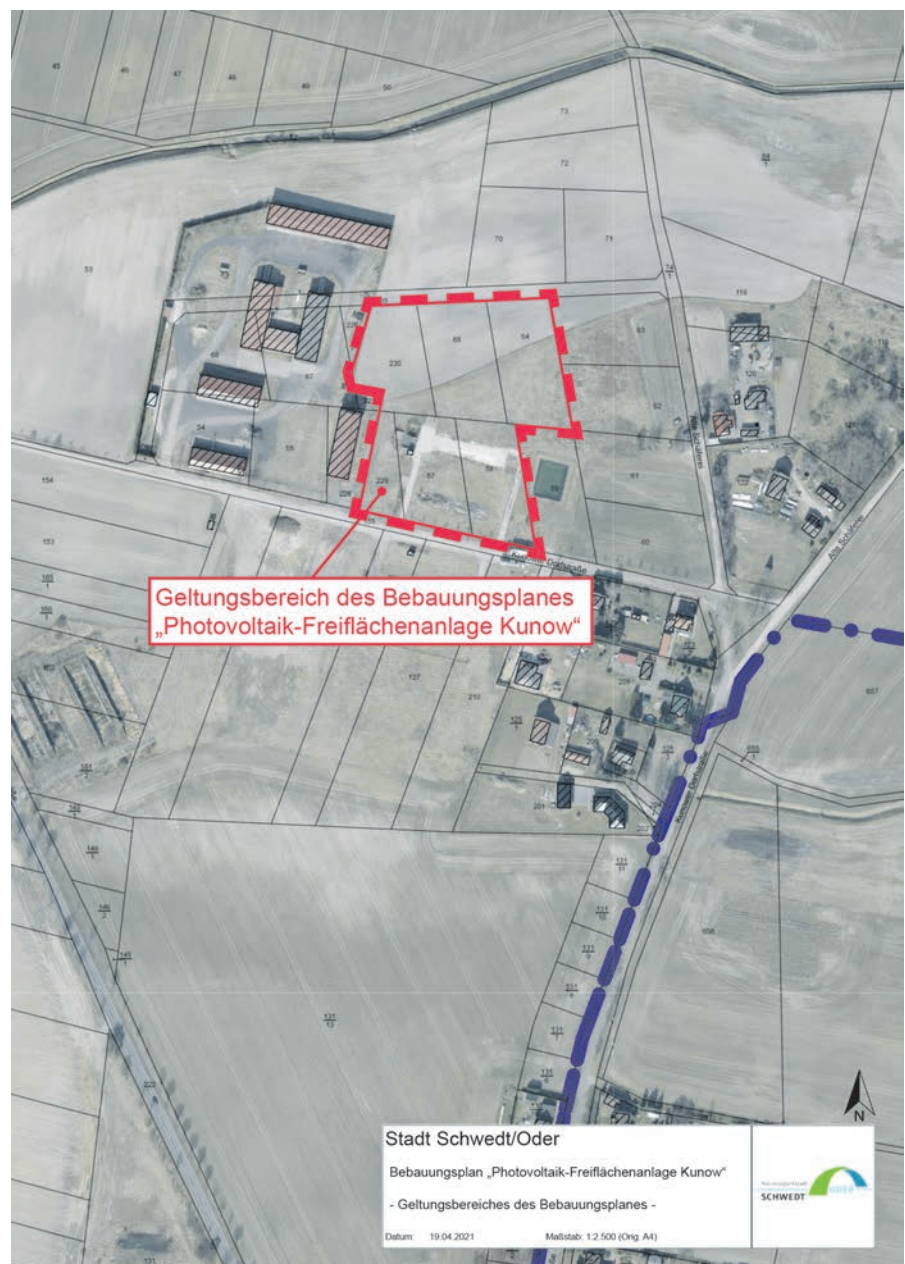
Landes Brandenburg unter [www.planungsportal.brandenburg.de](http://www.planungsportal.brandenburg.de) zugänglich.

### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches im o. g. Zeitraum mit den Planunterlagen öffentlich ausliegt sowie als Bestandteil der im Internet verfügbaren Planunterlagen zur Verfügung gestellt wird.

Schwedt/Oder, den 06.04.2022

Hoppe  
Bürgermeisterin



## Amtlicher Teil

### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Entwurf des Bebauungsplanes „Einzelhandelsbetrieb in der Friedrich-Engels-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 30.03.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Einzelhandelsbetrieb in der Friedrich-Engels-Straße“ (Vorlagen-Nr. BV/321/22) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (siehe Anlage) wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Friedrich-Engels-Straße,
- im Osten: durch die Leverkusener Straße,
- im Süden: durch die Wohnbebauung Erich-Weinert-Ring 2 - 12
- im Westen: durch eine brachliegende ehemalige Stellplatzfläche.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Einzelhandelsbetrieb in der Friedrich-Engels-Straße“ liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 5. Mai 2022 bis einschließlich 10. Juni 2022**

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht (Alte Fabrik), Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links,

Montag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auskünfte zur Planung werden jeweils zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 116 (Alte Fabrik) oder nach Terminvereinbarung im Sekretariat (Telefonnummer 03332 - 446 342) erteilt.

#### Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

##### Schutzgut Pflanzen, Tiere und Fläche:

- Beschreibung der Biotoptypen, Biotop- und Baumverlust, Ersatzpflanzungen
- Beschreibung des Untersuchungsgebietes, Untersuchungen zu Brutvögeln und Reptilien und deren Betroffenheit durch die Planung, Schutzmaßnahmen
- Flächenbilanz mit Darstellung der geplanten Flächennutzung

##### Schutzgut Boden

- Beschreibung des Bodentypes, Eingriffsbilanzierung, Ausgleichsmaßnahmen

##### Schutzgut Wasser

- Aussagen zu Oberflächenwasser und Grundwasser, Versickerung von Niederschlagswasser, Schutzmaßnahmen

##### Schutzgut Luft, Klima

- Aussagen zum Makro- und Mikroklima
- Betrachtung der Lufthygiene

##### Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- Beschreibung des Landschaftsbildes
- Von Festsetzungen in den Baugebieten gehen keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild aus

##### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Bereich des B-Planes ist ein Bodendenkmal bekannt, das lt. § 3 (1)

BbgDschG in die Denkmalliste als ortsfestes Bodendenkmal unter Nummer 140357 eingetragen wurde (Siedlung der späten Bronzezeit / frühen Eisenzeit und Slawenzeit).

- Mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen ist zu rechnen

##### Schutzgut Biologische Vielfalt

- Darstellung der Bestandssituation von Flora und Fauna
- Artenzahl im Untersuchungsgebiet ist durchschnittlich bis hoch

##### Schutzgut naturschutzrechtliche Schutzgebiete

- Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie in unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete von Natur und Landschaft gemäß §§ 21-29 BNatSchG.

##### Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

- Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet und die Lärmemissionen und -immissionen (KSZ Ingenieurbüro GmbH) beurteilt

##### Schutzgutübergreifendes

- für alle genannten, umweltbezogenen Schutzgüter werden (sofern erforderlich) Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Aussagen hierzu trifft der Umweltbericht zum Bebauungsplan

#### Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Zusätzlich zum Bebauungsplanentwurf liegen öffentlich aus:

- Schalltechnische Untersuchung des Büros KSZ vom 03.12.2019
- Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 06.07.2020
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 23.06.2020

#### Hinweise

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Möchten Sie Stellungnahmen elektronisch übermitteln, nutzen Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse: [stadtentwicklung.stadt@schwedt.de](mailto:stadtentwicklung.stadt@schwedt.de).

Zusätzlich werden in dem o. g. Zeitraum gemäß § 4a Abs. 4 des Baugesetzbuches der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt und sind über die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter

[www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Derzeitige Projekte/ Einzelhandelsbetrieb in der Friedrich-Engels-Straße) sowie über das zentrale „Planungsportal Brandenburg“ des Landes Brandenburg unter [www.planungsportal.brandenburg.de](http://www.planungsportal.brandenburg.de) zugänglich.

#### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung“

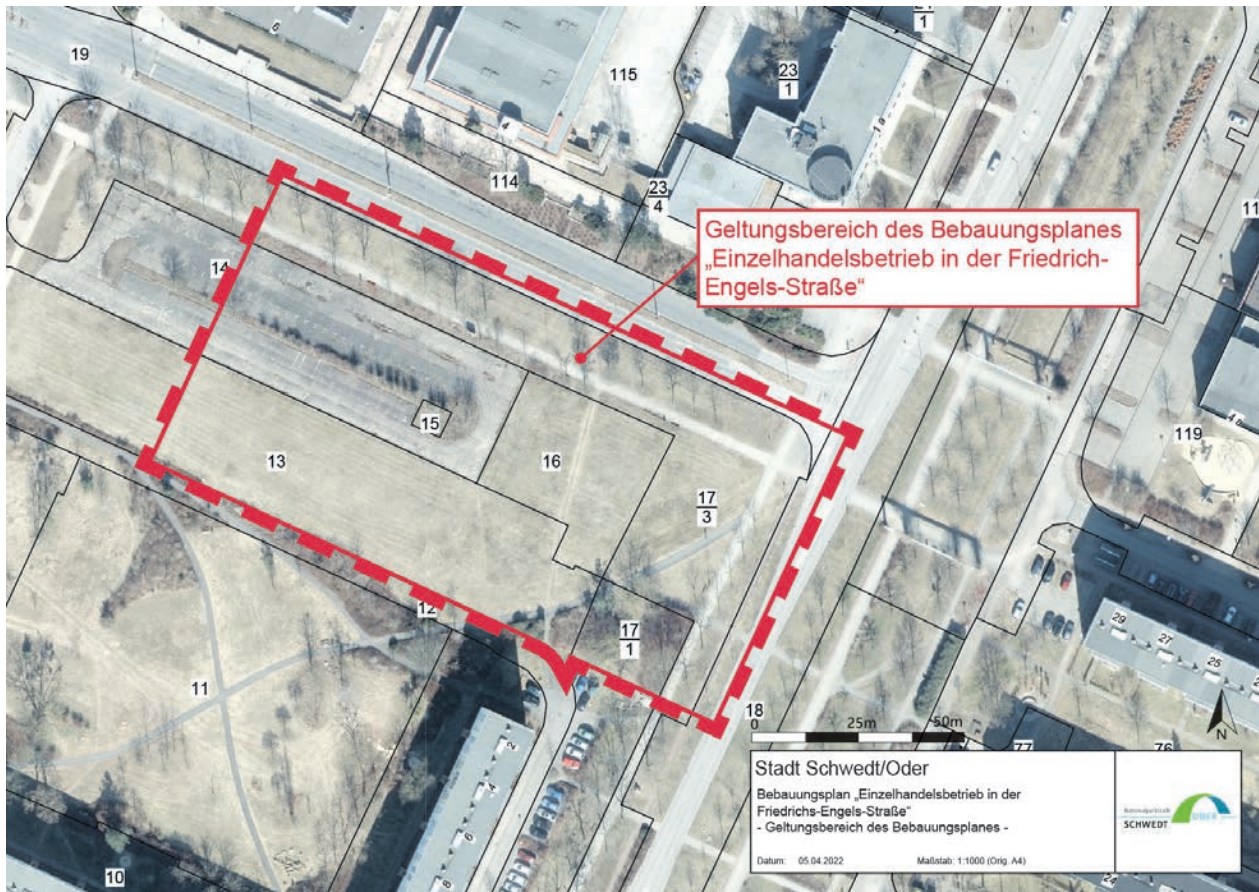


## Amtlicher Teil

nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches im o. g. Zeitraum mit den Planunterlagen öffentlich ausliegt sowie als Bestandteil der im Internet verfügbaren Planunterlagen zur Verfügung gestellt wird.

Schwedt/Oder, den 06.04.2022

Hoppe  
Bürgermeisterin



## Bekanntmachungsanordnung – Genehmigung des Bebauungsplans „Zweite Erweiterung des Gewerbestandortes der Firma Butting Anlagenbau GmbH & Co. KG“ der Stadt Schwedt/Oder

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 23.06.2021 mit Beschluss Nr.BV/222/21 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Zweite Erweiterung des Gewerbestandortes der Firma Butting Anlagenbau GmbH & Co. KG“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Uckermark, am 31.03.2022 unter dem Aktenzeichen 63-00276-22-46 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Hiermit ordne ich die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder an.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedermann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen kann.

Der Bebauungsplan ist mit Begründung und zusammenfassender Erklärung in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht (Alte Fabrik), Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links, in der Zeit vom 27.04.2022 bis 13.05.2022 öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung sind zusätzlich über die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) (Bauen und Wohnen/ Stadtentwicklung/ Bauleitplanung/ Rechtskräftige Bebauungspläne) zur Einsicht einzustellen sowie über das zentrale „Planungsportal Brandenburg“ des Landes Brandenburg unter [www.planungsportal.brandenburg.de](http://www.planungsportal.brandenburg.de) zugänglich zu machen.

Schwedt/Oder, den 06.04.2022

i. V. S. Moritz  
Hoppe  
Bürgermeisterin

**Amtlicher Teil**

**Öffentliche Bekanntmachung –  
Genehmigung des Bebauungsplans „Zweite Erweiterung des Gewerbestandortes  
der Firma Butting Anlagenbau GmbH & Co. KG“ der Stadt Schwedt/Oder**

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 23. Juni 2021 mit Beschlussnummer BV/222/21 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Zweite Erweiterung des Gewerbestandortes der Firma Butting Anlagenbau GmbH & Co. KG“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Uckermark, am 31.03.2022 unter dem Aktenzeichen 63-00276-22-46 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch bewaldete Flächen,
- im Osten durch die Straße Kuhheide,
- im Süden durch das Firmengelände der Firma BUTTING sowie
- im Westen durch bebaute Grundstücke westlich der Straße Kuhheide und bewaldete Flächen

und ist in der beigefügten Übersichtskarte umgrenzt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der o. g. Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht (Alte Fabrik), Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links, in der Zeit vom 27.04.2022 bis 13.05.2022 öffentlich ausgelegt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

**Unbeachtlich werden demnach**

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwedt/Oder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

**Hinweis**

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden der o. g. Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und sind über die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/Rechtskräftige Bebauungspläne) sowie über das zentrale „Planungsportal Brandenburg“ des Landes Brandenburg unter [www.planungsportal.brandenburg.de](http://www.planungsportal.brandenburg.de) zugänglich.

*Schwedt/Oder, den 06.04.2022*

*i. V. S. Moritz  
Hoppe  
Bürgermeisterin*



## Amtlicher Teil

### Ankündigung der geplanten Einziehung eines Teilabschnittes der Flemisdorfer Dorfstraße

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 18.12.2018, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I 2018, Nr. 37, S. 1, folgende in Schwedt/Oder in der Gemarkung Flemisdorf gelegene Verkehrsfläche

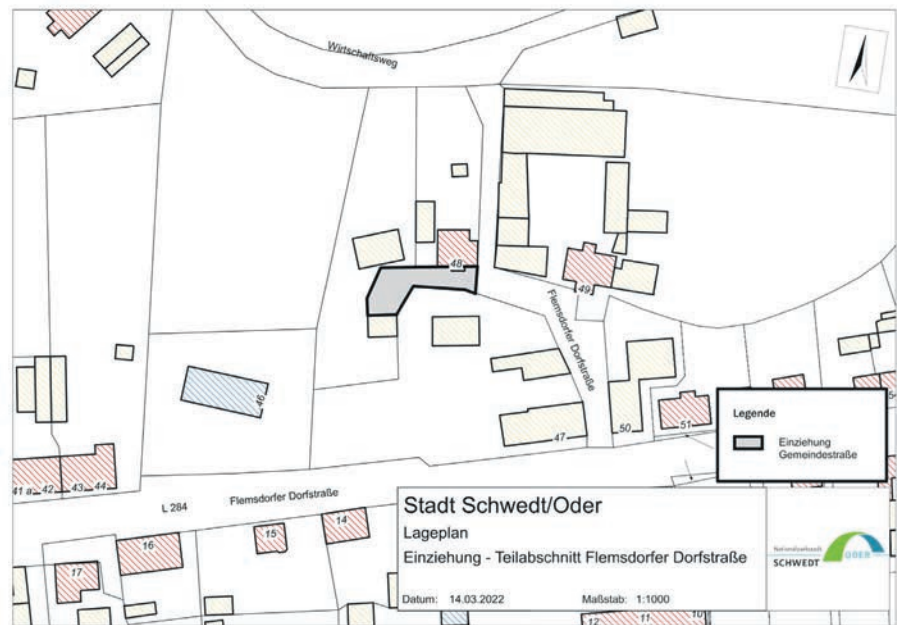
Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, 16 303 Schwedt/Oder geltend gemacht werden.

Schwedt/Oder, 06.04.2022

Hoppe  
Bürgermeisterin

#### Teilabschnitt Flemisdorfer Dorfstraße

Gemarkung: Flemisdorf  
Flur: 5  
Flurstück: 4 (teilweise)  
einzuziehen, da diese Verkehrsfläche jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat und nur noch ausschließlich privaten Zwecken dient.  
Die zur Einziehung vorgesehene Fläche ist auf dem Lageplan stark gekennzeichnet.  
Der Lageplan, der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, Zimmer 214 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.  
Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus



### Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ gibt hiermit bekannt, dass in der Zeit **vom 16.05.2022 bis 28.02.2023** an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes (UPL) durchgeführt werden.

Der Unterhaltungsplan 2022 liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Verbandes, zu den Geschäftszeiten Montag – Donnerstag 09.00 – 15.00 Uhr sowie Freitag von 09.00 – 13.00 Uhr, aus. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung auf der Webseite des Verbandes unter [www.wbv-welse.de](http://www.wbv-welse.de). Die Mahd und Sohlkrautung der Gewässer in der Stadt Schwedt/Oder und seiner Ortsteile findet im Zeitraum vom 16.05. - 23.09.2022 sowie in den Poldern 10, A, B und Lunow-Stolper-Polder vom 01.09 - 14.10.2022 statt. Die im UPL beinhalteten Grundräumungsarbeiten werden ab August bis Dezember 2022 durchgeführt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen die festgelegten Gehölzpflegearbeiten in der Zeit vom 01.10.2022 bis 28.02.2023.

Über den konkreten Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Gewässerunterhaltungsarbeiten können Informationen bei den Verbandsingenieuren des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ unter der Tel.-Nr.: 033336/675-5 eingeholt werden.

Zum Zeitpunkt der Gewässerunterhaltungsarbeiten haben die Eigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu die-

sen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Ausführungsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen von Aushub und das Ablagern von Mähgut zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, behält sich der Verband vor, die Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen. Gleichzeitig informiere ich, dass ganzjährig Vermessungsarbeiten an den Gewässern sowie im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen biberbedingte Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden. Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 38 – 41 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) sowie die Landesbestimmungen §§ 78 – 85 Brandenburgisches Wassergesetz (Bbg-WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]).

Passow, den 31.03.2022

gez. Ch. Schmidt  
Geschäftsführerin Wasser- und Bodenverband „Welse“

## Nichtamtlicher Teil

### Schiedspersonen gesucht – Schlichten statt Richten!

Die Gemeinde Pinnow sucht für die Einrichtung einer Schiedsstelle spätestens zum September 2022 ehrenamtliche Schiedspersonen.

Im Zuge der Auflösung des Amtes Oder-Welse sind die für die bisherige Schiedsstelle des Amtes gewählten Schiedspersonen nur noch bis zum Ende ihrer Wahlperiode für die Gemeinde Pinnow zuständig.

Der Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle umfasst das Gebiet der Gemeinde Pinnow.

Die Schiedsperson und mindestens eine stellvertretende Schiedsperson werden durch die Gemeindevertretung Pinnow auf 5 Jahre gewählt. Im Anschluss an diese Wahl erfolgt die Berufung durch den Direktor des Amtsgerichtes Schwedt/Oder. Die Fachaufsicht hat der Direktor des Amtsgerichtes. Interessenten, die in der Schiedsstelle Pinnow ehrenamtlich tätig werden möchten, können sich bis zum **15. Juni 2022** in der Stadtverwaltung

Schwedt/Oder, im Rathaus, Zimmer 2.57, oder per E-Mail an [hauptamt.stadt@schwedt.de](mailto:hauptamt.stadt@schwedt.de) melden. Nachfragen sind auch unter der **Telefonnummer 03332 446-327** bei Herrn Franze möglich.

Anforderungen an die Schiedsperson:

- Vollendung des 25. Lebensjahres,
- Besitz des Wahlrechtes,
- vorurteilsfreies, sachliches und besonnenes Auftreten,
- Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pinnow.

Schulungen der Schiedspersonen werden unentgeltlich durch den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen durchgeführt.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite des Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. erhalten: <http://www.schiedsamt.de>

### Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

#### Integrationsbeauftragte

Frau Burglind Büsching

Sprechstunde am 3. Dienstag im Monat von 15:30 bis 16:30 Uhr

im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81

E-Mail: [Integrationsbeauftragte-SDT@web.de](mailto:Integrationsbeauftragte-SDT@web.de)

Telefon: 03332 446-372

#### Behindertenbeauftragte

Frau Stefanie Gierke

Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81

E-Mail: [buerosv-behindertenbeauftr.stadt@schwedt.de](mailto:buerosv-behindertenbeauftr.stadt@schwedt.de)

Telefon: 03332 446-0

#### Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald

Sprechstunde nach Vereinbarung

im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81

E-Mail: [e.grunwald@swschwedt.de](mailto:e.grunwald@swschwedt.de)

Telefon: 03332 512113

#### Kinder- und Jugendbeauftragte

Frau Saskia Mundt

Sprechstunde am letzten Mittwoch im Monat von 14 bis 18 Uhr

an wechselnden Orten

E-Mail: [kijube.schwedt@gmail.com](mailto:kijube.schwedt@gmail.com)

Telefon: 0175 2886980

#### Gleichstellungsbeauftragte

Frau Sabrina Schäfer

Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.

im Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.73

E-Mail: [gleichstellung@schwedt.de](mailto:gleichstellung@schwedt.de)

Telefon: 03332 446-388

### Die Grundsteuerreform kommt – was ändert sich in 2022?

Die Grundsteuer gehört zu den ältesten Steuerarten. Sie ist eine bedeutende Einnahmequelle für Städte und Gemeinden und dient der Erfüllung ihrer Aufgaben, zum Beispiel für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Radwegen, Schulen und Bibliotheken. Sie wird jährlich von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundbesitz bezahlt und bei Vermietungen in der Regel als Betriebskosten auf die Mieterinnen und Mieter umgelegt.

Für die Grundsteuer gelten ab 2025 neue gesetzliche Regelungen. Hierfür leisten alle Finanzämter im Bundesgebiet die Vorarbeiten und bewerten Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft vollständig neu.

Die wichtigsten Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie hier auf einen Blick.

#### Warum gibt es eine Reform?

Die Finanzämter müssen neue Werte ermitteln, da das Bundesverfassungsgericht in 2018 entschieden hat, dass die bisherigen, jahrzehntlang unver-

änderten Einheitswerte von 1935 bzw. 1964 für Grundstücke ab 2025 nicht mehr für die Grundsteuer verwendet werden dürfen. Zukünftig wird es alle 7 Jahre eine Neubewertung geben. Der 1. Januar 2022 ist der erste Neubewertungsstichtag.

#### Wer ist von der Reform betroffen?

Die Neubewertung betrifft alle, die am 1. Januar 2022 Eigentum oder Erbaurechte an einem Grundstück hatten, egal ob sie es selbst nutzen oder vermieten bzw. verpachten. Auch für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke – Betriebe der Land- und Forstwirtschaft wird eine Neubewertung durchgeführt.

Wer Grundstücke nur mietet oder pachtet, ist von der Reform selbst nicht betroffen, muss aber gegebenenfalls seinen Vermieter oder Verpächter mit Auskünften unterstützen.

#### Was ist zu tun?

Ende März 2022 hat das Bundesfinanzministerium im Bundessteuerblatt

## Nichtamtlicher Teil

eine Aufforderung zur Abgabe einer Grundsteuerwerterklärung veröffentlicht. Hierdurch sind Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte verpflichtet, beim zuständigen Finanzamt eine Grundsteuerwerterklärung abzugeben. Zuständig ist in Brandenburg das Finanzamt, in dessen Einzugsbereich das Grundstück liegt.

### **Wichtig:**

**Für die Abgabe der Erklärung haben Sie vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Oktober 2022 Zeit. Vor dem 1. Juli 2022 können die Finanzämter noch keine Bescheide erlassen.**

Einzelaufforderungen durch die Finanzämter erhalten Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte nicht. Sie müssen selbständig tätig werden.

Zur Unterstützung bei der Abgabe versenden die Finanzämter in Brandenburg im Mai und Juni 2022 Informationsschreiben an Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte, die Grundstücke in Brandenburg besitzen. Diese Informationsschreiben enthalten die wichtigsten Daten und vor allem das Aktenzeichen (bisläng auch „Einheitswert-Aktenzeichen“ oder „EW-Az“), unter dem die Grundsteuerwerterklärung beim Finanzamt eingereicht werden muss. Wer bis Anfang Juli 2022 kein Schreiben der Finanzverwaltung zur Grundsteuerreform erhalten hat, obwohl er zum Stichtag 1.1.2022 über Grundbesitz in Brandenburg verfügt hat, sollte sich bei der Grundsteuer-Hotline melden, die die Finanzämter zu diesem Zweck einrichten werden.

### **Was ist sonst noch zu beachten?**

Bitte übermitteln Sie die Grundsteuerwerterklärung elektronisch an das zuständige Finanzamt. Die Steuerverwaltung unterstützt Sie dabei mit dem kostenfreien und sicheren ELSTER-Verfahren ([www.elster.de](http://www.elster.de)). Sie können aber auch jede andere kommerzielle Software verwenden, mit der eine elektronische Übermittlung möglich ist.

### **Wichtig:**

**Für die elektronische Übermittlung der Grundsteuerwerterklärung benötigen Sie ein ELSTER-Benutzerkonto, für das Sie sich bereits jetzt unter [www.elster.de](http://www.elster.de) registrieren können. Wenn Sie bereits ein Benutzerkonto haben, zum Beispiel, weil Sie bereits Ihre Einkommensteuererklärung elektronisch übermitteln, müssen Sie nichts weiter tun. Dieses Benutzerkonto können Sie auch für Ihre Grundsteuerwerterklärung verwenden. Falls Ihnen eine elektronische Übermittlung der Erklärung nicht möglich ist, dürfen auch Angehörige, wie zum Beispiel Ihre Kinder, ihre eigene Registrierung bei ELSTER nutzen, um die Grundsteuerwerterklärung für Sie abzugeben.**

**Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie im Internet auf der Seite <https://grundsteuer.brandenburg.de> oder nutzen Sie unseren virtuellen Assistenten unter [www.steuerchatbot.de](http://www.steuerchatbot.de).**

## Ende des nichtamtlichen Teils

## Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **25. Mai 2022**.

Redaktionsschluss ist der **4. Mai 2022**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht-amtliche) Texte zu kürzen.